



**Solvency and Financial Condition Report (SFCR)**

**für das Geschäftsjahr 2021**

**ARISA Ré**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>A. Geschäftstätigkeit und Leistung</b> .....	<b>5</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	5
A.2 Versicherungstechnische Leistung .....	6
A.3 Anlageergebnis .....	6
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	6
A.5 Sonstige Angaben.....	6
<b>B. Governance-System</b> .....	<b>6</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	6
B.1.1 Hauptversammlung der Aktionäre .....	7
B.1.2 Verwaltungsrat.....	7
B.1.3 Geschäftsführung .....	7
B.1.4 Schlüsselfunktionen .....	7
B.1.5 Vergütung Verwaltungsrat.....	7
B.2 Anforderungen an fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	7
B.2.1 Sicherstellung der persönlichen Zuverlässigkeit.....	8
B.2.2 Sicherstellung der fachlichen Eignung .....	8
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	9
B.3.1 Allgemein .....	9
B.3.2 Strategie .....	9
B.3.3 Identifikation, Bewertung und Steuerung.....	9
B.3.4 Berichtsverfahren.....	9
B.4 Internes Kontrollsystem.....	10
B.4.1 Internes Kontrollsystem .....	10
B.4.2 Compliance-Funktion .....	10
B.5 Funktion Interne Revision.....	10
B.5.1 Umsetzung innerhalb des Unternehmens .....	10
B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit .....	11
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	11
B.7 Outsourcing .....	12
B.8 Sonstige Angaben.....	12
<b>C. Risikoprofil</b> .....	<b>12</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	12
C.2 Marktrisiko .....	12
C.3 Kreditrisiko .....	12
C.4 Liquiditätsrisiko .....	13
C.5 Operationelles Risiko .....	13
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	13
C.7 Sonstige Angaben.....	13

<b>D.</b>	<b>Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>13</b>
D.1	Vermögenswerte	13
D.1.1.	Kapitalanlagen	14
D.1.2	Rückversicherung	14
D.1.3	Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	14
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	14
D.2.1	Best Estimate	15
D.2.2	Risikomarge	15
D.2.3	Rückversicherung	15
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	16
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	16
D.5	Sonstige Angaben	16
<b>E.</b>	<b>Kapitalmanagement</b>	<b>16</b>
E.1	Eigenmittel	16
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	17
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko	17
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	17
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	17
E.6	Sonstige Angaben	17

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über Solvabilität und Finanzlage der ARISA Ré (Solvency and Financial Condition Report, kurz SFCR) bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2021 und ist Teil des qualitativen (beschreibenden) Berichtswesens der Versicherungsunternehmen nach Solvency II. Seine inhaltliche Struktur und die zu berichtenden Informationen sind aufsichtsrechtlich vorgegeben.

Zweck der Gesellschaft ist, sowohl in Luxemburg als auch im Ausland, sämtliche Rückversicherungsgeschäfte in allen Bereichen auszuführen sowie die Aufnahme von direkten oder indirekten Beteiligungen, welcher Art auch immer, an Gesellschaften oder Unternehmen, deren Zweck gleich oder ähnlich ist, oder die die Entwicklung der zuvor genannten Aktivitäten fördern könnten.

2017 hat die ADAC Versicherung AG (die damalige Muttergesellschaft der ARISA Assurances S.A., die wiederum die Muttergesellschaft der ARISA Ré war) beschlossen, sämtliche Vermittler- und Versicherungsverträge zu kündigen und den Run Off der Gesellschaft einzuleiten. Somit befindet sich die ARISA Assurances S.A. im vierten Jahr des Run Offs. Da ARISA Ré 2020 fast nur noch als Rückversicherer der ARISA Assurances S.A. fungierte, befindet sich infolgedessen die Gesellschaft im Run Off.

Im Zuge der Entflechtung der ARISA-Versicherungsgruppe wurde am 12. November 2020 die ARISA Ré an die ADAC Versicherung AG verkauft. Die ehemalige Muttergesellschaft der ARISA Ré, ARISA Assurances S.A., wurde mit Wirkung zum 22. Dezember 2020 an die DARAG Deutschland AG verkauft. Da die ARISA-Gesellschaften keine Gruppe mehr bilden, wurden die Rückversicherungsbeziehungen zwischen den ARISA-Gesellschaften weitestgehend kommutiert.

Im Jahr 2021 wurden die zwischen der ARISA Ré und der Swiss Re (50%) sowie die mit der Darag Deutschland (50%) bestehenden Retrozessionsverträge (Schutz XS of Loss) von der ARISA Ré auf die ARISA Assurances S.A. kommutiert.

Im Rahmen der Kommutation/Novation der Rückversicherungsverträge wurden die gegenseitig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten fixiert, ohne einen Zahlungsfluss für ARISA Ré zu bewirken.

Nach den Prinzipien von Solvency II werden die Versicherungsunternehmen aufgefordert, ihre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten marktwertnah anzusetzen. Die wesentlichen Unterschiede in der Bilanzierung nach Solvency II und lokalem Recht sind in Kapitel D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ erläutert.

Die ARISA Ré ist angemessen mit Kapital ausgestattet und hat im Berichtsjahr die Anforderungen an die Ausstattung mit Solvenzkapital und Mindestkapital vollumfänglich erfüllt. Die Gesellschaft verwendet die Standardformel zur Ermittlung der Eigenkapitalausstattung (Kapitel E „Kapitalmanagement“).

## A. Geschäftstätigkeit und Leistung

### A.1 Geschäftstätigkeit

- Name der Gesellschaft: ARISA Ré
- Rechtsform: Société Anonyme
- Für die Finanzaufsicht über das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde: Commissariat aux Assurances, Luxembourg, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg
- Für die Beaufsichtigung der Gruppe, zu dem das Unternehmen gehört, zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Deutschland, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

- Halter qualifizierter Beteiligungen: ADAC Versicherung AG
- Verbundene Unternehmen:

ARISA Ré gehört als Tochtergesellschaft zur ADAC-Versicherungsgruppe, deren führendes Unternehmen die ADAC Versicherung AG ist.

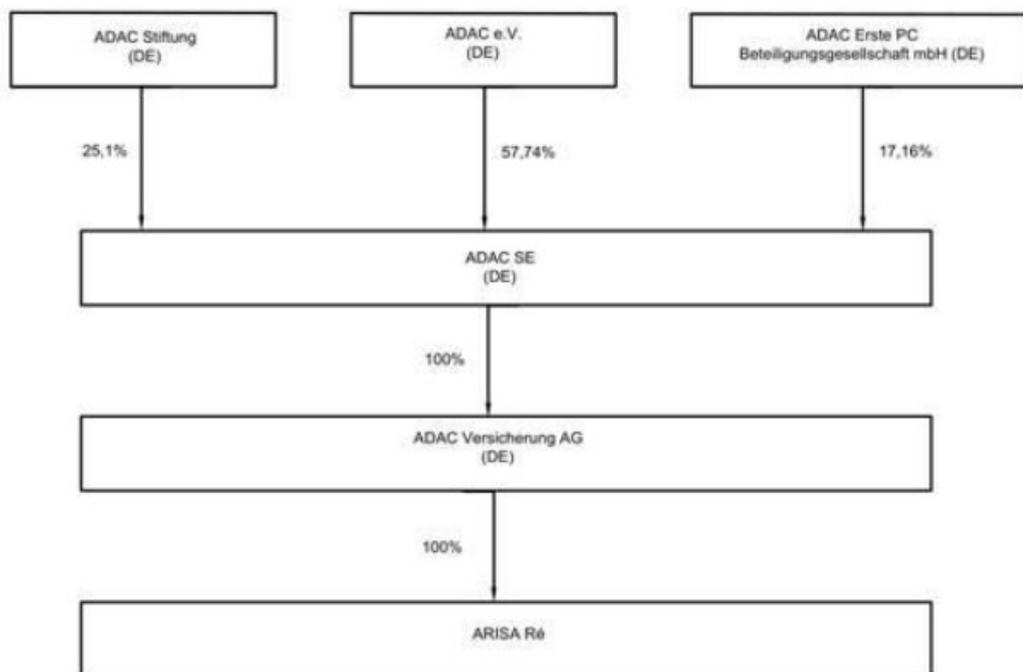


Abb. 1 Organigramm (Aktionärsstruktur)

- Externer Abschlussprüfer: PwC Luxembourg, 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg
- Wesentliche Geschäftsbereiche: Rückversicherung von Schadenversicherung
- Wesentliche geographische Tätigkeitsgebiete:  
Die originären Risiken sind entweder in Frankreich, Italien, Deutschland oder Luxemburg belegen.

## **A.2 Versicherungstechnische Leistung**

Die gebuchten Bruttobeiträge belaufen sich auf EUR 0 (2020: TEUR -3). Der Rückgang ist bedingt durch die Prämieeinbußen im Kraftfahrzeuggeschäft der Zedentin ARISA Assurances S.A.

Zum Zeitpunkt des Berichtes befindet sich die Gesellschaft im vierten Jahr des Run Offs.

Im Jahr 2021 beläuft sich der Betrag der verdienten Prämien der Gesellschaft vor Abzug der Retrozession auf einen Betrag von 0 EUR (2020: -2 TEUR). Im Jahr 2021 betragen die Kosten für Schäden vor Abzug der Retrozession 878 TEUR (2020: 38,8 Mio. EUR).

## **A.3 Anlageergebnis**

Das Netto-Finanzergebnis liegt mit TEUR 326 unter dem Vorjahresniveau (TEUR 370).

Im Geschäftsjahr 2021 lagen die Zinseinkünfte der Neuanlagen mit TEUR 486 (2020: TEUR 682) leicht unter dem Vorjahr. Fälligkeiten von Wertpapieren und Portfoliosteuerung des externen Vermögensverwalters führten zu Veräußerungsgewinnen in Höhe von TEUR 81 gegenüber TEUR 201 im Jahr 2020.

Die Aufwendungen für Verwaltung der Kapitalanlagen in Höhe von TEUR 91 (2020: TEUR 166) setzen sich im Wesentlichen aus Honoraren für die ausgelagerte Vermögensverwaltung und Depotgebühren zusammen. Im Einklang mit den Bewertungsmethoden für Wertpapiere wurden Wertberichtigungen von insgesamt TEUR 68 zum Bilanzstichtag vorgenommen.

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Kapitalanlagen auf festverzinslichen Wertpapieren, wobei eine angemessene Diversifizierung bei den Emittenten zur Minimierung des Ausfallrisikos gewährleistet war. Die Gesellschaft agierte bei den Investitionen wie in der Vergangenheit nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“.

Die Vermögensverwaltung ist an einen spezialisierten professionellen Dienstleister ausgelagert, der für die Umsetzung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik („Strategische Asset Allokation ARISA Ré“) zuständig ist.

## **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Das Ergebnis der Gesellschaft resultiert nur aus dem (Rück-)Versicherungsgeschäft in Run Off sowie den Kapitalanlagen.

## **A.5 Sonstige Angaben**

Keine Angaben.

## **B. Governance-System**

### **B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäß dem Luxemburger Handelsgesetz. Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Aktien sind vollständig im Besitz der ADAC Versicherung AG.

### **B.1.1 Hauptversammlung der Aktionäre**

Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr einberufen. Folgende Befugnisse der Hauptversammlung sind in der Satzung verankert:

- Satzungsänderung
- Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie über die Gewinnverwendung und Kapitalmaßnahmen

### **B.1.2 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus vier Personen. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet, und zwar mit dem Ziel, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Seine Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

Allen Verwaltungsratsmitgliedern obliegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Governance-Systems. Dies wird durch eine jährliche Überprüfung in enger Abstimmung mit den Schlüsselfunktionen gewährleistet. Sofern die Ergebnisse auf eine mangelnde Funktionsfähigkeit des Governance-Systems schließen lassen, werden Änderungen durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Der Beschluss von unternehmerischen Entscheidungen erfolgt gemäß Geschäftsordnung in regelmäßig stattfindenden Verwaltungsratssitzungen oder im Wege der schriftlichen Beschlussfassung. Die Inhalte der Sitzungen werden protokolliert. Die Umsetzung der Beschlüsse wird nachgehalten.

In 2021 tagte der Verwaltungsrat einmal im Rahmen von Plenarsitzungen, um seiner Verantwortung im Zusammenhang mit der Steuerung und der Überwachung der Gesellschaft gerecht zu werden. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat Beschlüsse im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst.

### **B.1.3 Geschäftsführung**

Die Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft kann vom Verwaltungsrat auf eine Geschäftsführung übertragen werden und bestand im Berichtszeitraum aus einem Geschäftsführer.

### **B.1.4 Schlüsselfunktionen**

Die Schlüsselfunktionen „Risikomanagement“ und „Compliance“ sind ausgelagert. Ferner wird die Funktion der Internen Revision von der ADAC Versicherungsgruppe wahrgenommen. Die Versicherungsmathematische Funktion ist auf einen externen Berater ausgelagert.

### **B.1.5 Vergütung Verwaltungsrat**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt satzungsgemäß unentgeltlich aus.

## **B.2 Anforderungen an fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Alle Personen, die eine Gesellschaft leiten oder andere Schlüsselfunktionen wie Compliance, Risikomanagement, Interne Revision oder Versicherungsmathematische Funktion verantwortlich inne-

haben, müssen jederzeit die Anforderungen an die fachliche Eignung und an die persönliche Zuverlässigkeit im Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften erfüllen.

### **B.2.1 Sicherstellung der persönlichen Zuverlässigkeit**

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen Personen in Schlüsselaufgaben zuverlässig sein. Das ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schlüsselaufgaben beeinträchtigt sein könnte. Hier sind insbesondere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von besonderer Relevanz, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen.

Vor der Neuberufung einer Person in eine Schlüsselaufgabe oder -funktion wird die persönliche Zuverlässigkeit durch die Einholung einer persönlichen Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß ARISA Ré-Leitlinie „Fit und Proper“ überprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Neuberufung der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der persönlichen Zuverlässigkeit ist es die Pflicht für Personen mit Schlüsselaufgaben, jährlich eine erneute persönliche Erklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Außerdem besteht eine laufende Meldepflicht für Änderungen hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit. Die Erfüllung der Anforderungen wird zentral nachgehalten und dokumentiert.

### **B.2.2 Sicherstellung der fachlichen Eignung**

Die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz des Unternehmens sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen.

Die Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Eignung wird grundsätzlich vor Bestellung einer Person für eine Schlüsselaufgabe durch das für die Bestellung zuständige Organ geprüft (d.h. Hauptversammlung für Eignung von Verwaltungsräten, der Verwaltungsrat für Eignung von Geschäftsführern). Grundlage für die Beurteilung der fachlichen Eignung sind ein detaillierter Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise und ggf. weitere Unterlagen gemäß der Leitlinie „Fit und Proper“.

#### **Anforderung an die fachliche Qualifikation der Geschäftsleitung**

Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung (Verwaltungsrat und Geschäftsführung) muss über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften, im gesellschaftsspezifischen Risikomanagement sowie über Leitungserfahrung verfügen, um eine Leitungsfunktion ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse über Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance, Finanz- und versicherungsmathematische Analyse sowie Kenntnisse über den regulatorischen Rahmen und regulatorische Anforderungen.

#### **Anforderung an die fachliche Qualifikation von Schlüsselfunktionen**

Die Anforderungen an die fachliche Eignung als verantwortlicher Inhaber einer Schlüsselfunktion hinsichtlich Qualifikation und Expertise ergeben sich aus den Vorgaben der Leitlinie „Fit und Proper“. Generell wird für alle Schlüsselfunktionen neben einer funktionspezifischen Expertise ein Hochschulstudium (bevorzugt rechts – bzw. wirtschaftswissenschaftlich), einschlägige langjährige

Berufserfahrung, vorzugsweise in der Versicherungsbranche, sowie soziale und persönliche Kompetenz vorausgesetzt.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

#### **B.3.1 Allgemein**

Die Aufgabe des Risikomanagements ist die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber den Zedenten jederzeit nachkommen kann.

#### **B.3.2 Strategie**

Bei ARISA Ré wird die Risikoneigung im Rahmen der Geschäftsstrategie bestimmt, die vom Verwaltungsrat definiert wird. Allgemeine Arbeitsabläufe und Prozesse werden durch die interne Leitlinie „Risikomanagement“ festgelegt. Diese definiert für jede Risikokategorie Maßnahmen zur Steuerung und Vermeidung von Risiken.

Im Rahmen der Risikostrategie wird das Maß des Risikos bestimmt, das ARISA Ré bereit ist einzugehen. Es ist das Ziel, eine Solvabilitätsquote von 200% aufrechtzuerhalten, zumindest aber eine Quote von 150% nicht zu unterschreiten. Die Solvabilitätsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der ökonomischen Eigenmittel zu dem eingegangenen Risiko. Das Risiko wird derart bestimmt, dass es jenem Verlust entspricht, der innerhalb des nächsten Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nicht überschritten wird. Dieser Verlust wird anhand der Standardformel bestimmt, welche von der Versicherungsaufsicht standardisiert vorgegeben wird.

#### **B.3.3 Identifikation, Bewertung und Steuerung**

Die Identifikation der Risiken erfolgt durch zwei Prozesse. Zum einen wird die Risikosituation vierteljährlich durch die Standardformel quantifiziert. Zum anderen werden die Risiken von ARISA Ré jährlich durch eine zentrale Risikoinventur erfasst. Hierbei werden die Risikoverantwortlichen eines jeden Bereichs zu den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Risiken befragt. Da im Rahmen dieses Prozesses auch diejenigen Risiken erfasst werden, die nicht in der Standardformel berücksichtigt werden, wird hierdurch das Risikoprofil von ARISA Ré vervollständigt. Die bei der Risikoinventur abgefragten Risiken werden dokumentiert, wobei Maßnahmen zur Überwachung, Steuerung und Vermeidung erfasst werden. Eine Steuerung der durch die Standardformel bewerteten Risiken kann dann etwa durch eine Umschichtung der Kapitalanlagen oder eine Änderung des Versicherungsgeschäfts erfolgen.

#### **B.3.4 Berichtsverfahren**

Die regelmäßige Überwachung aller Prozesse gewährleistet, dass kritische Schadenentwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der Gesellschaft und die Qualität der Leistungen werden insbesondere vor dem Hintergrund des Outsourcings laufend überprüft.

2021 konnte das interne Risikomanagement weder inadäquate Liquiditätsrisiken noch sonstige operationelle oder unverhältnismäßige Risiken identifizieren. Rückversicherungsverträge begrenzen das versicherungstechnische Risiko. Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Derzeit zeichnet sich kein Reputationsrisiko ab.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Internes Kontrollsystem**

ARISA Ré verfügt über ein internes Kontrollsystem, welches die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützt und sicherstellt. Ziel ist es, die sich aus den operativen Prozessen ergebenden Risiken zu identifizieren und geeignete präventive Kontrollen zu implementieren. Dieses Kontrollsystem umfasst alle operationellen Risiken, um potenzielle Verluste aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, mitarbeiter- und systembedingten Vorfällen zu begrenzen. Zu den operationellen Risiken gehören auch Rechtsrisiken, die z.B. aus den Veränderungen gesetzlicher Vorschriften resultieren können.

Da ARISA Ré nicht über eigenes Personal verfügt, wurde die Funktion Risikomanagement ausgelagert.

### **B.4.2 Compliance-Funktion**

Rechtsrisiken können unter anderem aus der Nichteinhaltung geltender Rechtsnormen resultieren und Sanktionen nach sich ziehen sowie der Reputation schaden.

Durch interne Regelungen wird darauf hingewirkt, dass die relevanten Rechtsnormen allen handelnden Personen stets bewusst sind und im Tagesgeschäft beachtet bzw. angewandt werden. Mindestens jährlich wird die Compliance-Risikolage aktualisiert und dem Verwaltungsrat berichtet. Die Compliance-Funktion überwacht auch Änderungen, die sich im rechtlichen Umfeld abzeichnen, informiert über diese und achtet darauf, dass wirksame Verfahren eingerichtet werden, um die bestehenden und künftigen rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

## **B.5 Funktion Interne Revision**

### **B.5.1 Umsetzung innerhalb des Unternehmens**

Die Tätigkeit der internen Revision bei der ARISA Ré S.A. erfolgt seit dem 01.01.2017 im Wege der Funktionsausgliederung durch die interne Revision der ADAC SE. Der Outsourcing-Vertrag wurde am 13.12.2018 unterschrieben. Der aufsichtsrechtlich erforderliche Revisionsbeauftragte, der eine ordnungsgemäße Durchführung der internen Revision bei der Gesellschaft sicherstellt, ist benannt und der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Die allgemeinen Anforderungen an die Funktion der internen Revision sind in der vom Revisionsbeauftragten erstellten und von der Geschäftsleitung der Gesellschaft beschlossenen Leitlinie „Revision“ geregelt. Die Leitlinie enthält alle aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestvorgaben und übernimmt z.T. die Gesetzesformulierungen wortwörtlich.

Die interne Revision ist als dritte Verteidigungslinie für die Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation (einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse) für Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zuständig. Die Tätigkeit der internen Revision basiert auf einem umfassenden und von ihr jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan, welcher aus einer Mehrjahresplanung entwickelt wird. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und in Abstimmung mit dem Revisionsbeauftragten. Darüber hinaus können die Geschäftsleitung, das Aufsichtsorgan und Führungskräfte für ihren Verantwortungsbereich außerplanmäßig Prüfungen beauftragen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag erforderlich. Die interne Revision kann die Prüfungsaufträge ablehnen, soweit andernfalls die Unabhängigkeit der internen Revision beein-

trächtig wäre. Zudem kann die interne Revision im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens tätig werden und weitergehende Prüfungen durchführen. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan wird zeitnah darüber informiert.

Die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen berichtet die interne Revision direkt an die Geschäftsleitung. Diese entscheidet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

Die interne Revision überwacht die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel, indem sie die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen pflichtgemäß prüft und darüber berichtet. Für den Fall der nicht termingerechten Beseitigung von Mängeln ist ein Eskalationsverfahren an die Geschäftsleitung vorgesehen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die interne Revision ausreichende Personalkapazitäten bereit, die für die Prüfung von Versicherungsunternehmen qualifiziert sind. Dazu verpflichtet sich die interne Revision ein berufsbliches Qualitätssicherungssystem vorzuhalten und weist dies nach. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Erfahrungen der Revisionsmitarbeiter und des Revisionsbeauftragten sind in einer innerbetrieblichen Leitlinie definiert. Die Einhaltung wird von der Gesellschaft laufend überwacht.

### **B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit**

Die interne Revision ist hinsichtlich ihrer Planung, Prüfungsdurchführung, der Bildung ihres Prüfungsurteils und der Berichterstattung keinen Weisungen unterworfen und keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Beratungstätigkeit wird nur wahrgenommen, wenn die Unabhängigkeit der internen Revision gewährleistet bleibt. Die interne Revision berichtet direkt an die Geschäftsleitung bzw. an das Aufsichtsorgan, wenn sie von diesem beauftragt worden ist. Diese Festlegungen sind in der Leitlinie der internen Revision verschriftlicht.

Die Mitarbeiter der internen Revision sind nicht operativ tätig. Kein Mitarbeiter prüft einen Bereich, für welchen er vor seinem Wechsel zur internen Revision verantwortlich war. Kein Mitarbeiter prüft einen Bereich, wenn zu einem Mitarbeiter dieses Bereichs verwandtschaftliche oder familiäre Beziehungen bestehen oder bestanden. Die Prüfung eines Bereiches, in welchem der Mitarbeiter der internen Revision vor seinem Wechsel zur internen Revision operativ tätig war, kommt nur nach einer angemessenen Abkühlungsphase in Betracht.

### **B.6 Versicherungsmathematische Funktion**

Angesichts der personellen und qualitativen Anforderungen im Zusammenhang mit der Versicherungsmathematischen Funktion hat sich der Verwaltungsrat entschieden, diese Funktion auszulagern. Seit dem 1. Januar 2017 wird diese Funktion von einem gruppenexternen Dienstleister für ARISA Ré ausgeübt.

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion umfassen dabei sowohl die Koordination und Überwachung der Berechnung und der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II als auch der Überprüfung der Auskömmlichkeit der Prämien sowie der Angemessenheit der Rückversicherung. Sie ist gegenüber den anderen Schlüsselfunktionen gleichrangig, gleichberechtigt und ohne Weisungsbefugnis der Schlüsselfunktionen untereinander eigenständig eingerichtet. Die Stellung, Aufgaben, Organisation sowie die wesentlichen Prozesse der Versicherungsmathematischen Funktion sind in einer internen Leitlinie geregelt.

## **B.7 Outsourcing**

Die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf externe Dienstleister wird bei ARISA Ré nach sorgfältiger Analyse festgelegt.

ARISA Ré hat die Verwaltung der Gesellschaft, das Kapitalanlagemanagement, die Schlüsselfunktionen „Compliance“, „Risikomanagement“ und die Interne Revision sowie die Versicherungsmathematische Funktion ausgelagert.

Entsprechende Vereinbarungen sichern ARISA Ré seitens des jeweiligen Dienstleisters die erforderlichen Auskunfts- und Weisungsbefugnisse zu. Die ausgegliederten Funktionen und übertragenen Aufgaben sind in das Risikomanagement von ARISA Ré mit einbezogen.

## **B.8 Sonstige Angaben**

Keine Angaben.

## **C. Risikoprofil**

Die Risiken werden auf Basis der Standardformel quantifiziert, d.h. die Risiken werden derart bestimmt, dass sie jenen Verlust approximieren, der innerhalb des nächsten Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird. Zusätzlich kann ARISA Ré Risiken ausgesetzt sein, die nicht von der Standardformel erfasst werden. Diese werden im Rahmen einer Risikoinventur erfasst und vervollständigen zusammen mit den Risiken der Standardformel das Risikoprofil.

### **C.1 Versicherungstechnisches Risiko**

Das versicherungstechnische Risiko beschreibt das Risiko, dass die Anzahl bzw. die Höhe der Schäden, für die das Versicherungsunternehmen in der Haftung steht, unerwartet hoch ausfallen.

### **C.2 Marktrisiko**

Das Marktrisiko beschreibt das Risiko, das durch Änderungen der Marktpreise einhergeht und betrifft hauptsächlich die Kapitalanlagen im Portfolio der Gesellschaft. Hierbei können vor allem Verluste durch Kursschwankungen auftreten, die durch Zinssatz- oder Ausfallrisikoänderung bedingt sind.

Die konservative Anlagepolitik der Vorjahre wurde fortgeschrieben und Neuanlagen in börsengehandelte Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen oder sonstige besicherte Anleihen getätigt. Die Anlagestrategie erfolgt wie bisher unverändert nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“. Die Gesellschaft hält keine Aktien im Portfolio.

Die Vermögensverwaltung ist an einen spezialisierten professionellen Dienstleister ausgelagert, der für die Umsetzung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik („Strategische Asset Allokation ARISA Ré“) zuständig ist.

Gemäß den Vorgaben der „Strategischen Asset Allokation ARISA Ré“ wurde auch 2021 auf den Einsatz von Finanzderivaten verzichtet.

### **C.3 Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko umfasst im engeren Sinne das Ausfallrisiko, also das Risiko, dass die Schuldner der ARISA Ré nicht in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen in vollständiger Weise nach-

zukommen. Aufgrund der sehr konservativen Anlagestrategie kann das Kreditrisiko als gut beherrschbar betrachtet werden.

#### **C.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, benötigte Finanzmittel nicht oder nur unter erhöhten Kosten beschaffen zu können. Diesem Risiko wird durch ein Asset-Liability Management begegnet, bei welchem sichergestellt wird, dass künftige Auszahlungen stets durch ausreichende Einnahmen bzw. vorhandene liquide Mittel gedeckt sind.

Im Fall von unvorhergesehenem Liquiditätsbedarf und -engpässen ist, abgesehen von der Abforderung etwaiger Schadeneinschüsse durch Rückversicherer, zunächst eine Veräußerung von Wertpapieren und, falls dies nicht ausreicht, eine Aufnahme von Darlehen innerhalb der ADAC-Gruppe und nachrangig, soweit gesetzlich zulässig, eine Kreditaufnahme bei Banken vorgesehen.

Das anzulegende Vermögen muss nach dem Grundsatz der Risikostreuung unter Wahrung möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei gleichzeitiger angemessener Liquidität erfolgen.

#### **C.5 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unzulänglichkeit oder dem Versagen von Menschen, Prozessabläufen oder Systemen und Strukturen oder durch externe Ereignisse ergibt. Das operationelle Risiko wird mit der Standardformel bewertet. Die Bestimmung der Höhe des operationellen Risikos erfolgt proportional zu den verdienten Prämien bzw. den versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### **C.6 Andere wesentliche Risiken**

Die in C.1 bis C.5 aufgeführten Risiken sind Standardrisiken und werden bis auf das Liquiditätsrisiko in der Standardformel erfasst. Jedoch ist ARISA Ré auch Risiken ausgesetzt, die nicht durch die Standardformel erfasst werden. Diese Risiken werden durch die sogenannte Risikoinventur identifiziert und bewertet. Hierbei prüft das Risikomanagement das Risikoprofil der einzelnen Bereiche des Unternehmens. Zu diesen Risiken zählen insbesondere das Strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

#### **C.7 Sonstige Angaben**

Keine Angaben.

### **D. Bewertung für Solvabilitätszwecke**

#### **D.1 Vermögenswerte**

Gemäß Artikel 75 (1) der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG werden die Vermögenswerte mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden können, d.h. mit dem beizulegenden Wert (Fair Value).

Neben den Unterschieden in der Bewertung einzelner Bilanzpositionen unterscheidet sich zusätzlich auch die Struktur der Bilanz nach Solvency II von der Bilanz nach LuxGAAP.

Übersicht Vermögenswerte Solvency II und LuxGAAP per 31.12.2021 in TEUR:

<b>Bilanzpositionen</b>	<b>SII</b>	<b>LuxGAAP</b>
Gezeichnetes Kapital	0	10.000
Kapitalanlagen	53.108	51.738
Rückversicherung	0	0
Depotforderungen	0	0
Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	3	3
Sonstige Forderungen	120	120
Liquide Mittel	974	974
<b>Gesamt</b>	<b>54.205</b>	<b>62.835</b>

### **D.1.1 Kapitalanlagen**

In der Solvency-II-Bilanz werden die Kapitalanlagen mit ihren beizulegenden Werten (Fair Value) bewertet. Im lokalen Abschluss werden die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zu Anschaffungskosten bewertet. Liegen die Anschaffungskosten über dem Nominalwert, so wird der Unterschiedsbetrag (Agio) über die Laufzeit des Wertpapiere abgeschrieben.

### **D.1.2 Rückversicherung**

Unter LuxGAAP und Solvency II fließt in diese Position die Schadenrückstellung für das abgegebene Versicherungsgeschäft ein.

Im Jahr 2021 wurden die zwischen der ARISA Ré und der Swiss Re (50%) sowie die mit der Darag Deutschland (50%) bestehenden Retrozessionsverträge (Schutz XS of Loss) von der ARISA Ré auf die ARISA Assurances S.A. übertragen.

Im Rahmen der Kommutation/Novation der Rückversicherungsverträge wurden die gegenseitig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten fixiert und nicht zahlungswirksam ausgeglichen.

Dieser Posten ist nun auf 0 gesetzt.

### **D.1.3 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft**

Bei den Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft handelt es sich um Forderungen mit kurzfristiger Laufzeit. Deswegen werden diese Forderungen unter Solvency II nicht diskontiert.

Für die anderen Aktivposten wurden keine unterschiedlichen Bewertungsansätze zwischen der lokalen Bilanz und der Solvency-II-Bilanz verwendet.

## **D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen dienen der Gewährleistung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der vom Versicherungsunternehmen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern.

Während unter LuxGAAP die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf dem Grundsatz der Vorsicht beruht, sind diese unter Solvency II mit ihrem Marktpreis zu bewerten.

Da es keinen liquiden Markt gibt, auf welchem versicherungstechnische Rückstellungen gehandelt werden, müssen zur Bestimmung des Marktpreises unter Solvency II versicherungsmathematische

Rückstellungen in einen Best Estimate (bester Schätzwert) und eine Risikomarge aufgeteilt werden.

### **D.2.1 Best Estimate**

Der Best Estimate besteht aus der Schaden- sowie der Prämienrückstellung. Die Schadenrückstellung erfasst alle Zahlungsströme für bereits eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Schäden, während die Prämienrückstellung alle Zahlungsströme für zukünftig eintretende Schäden abbildet.

Aufgrund des Run Offs besteht keine Prämienrückstellung mehr.

### **D.2.2 Risikomarge**

Bei dem Best Estimate handelt es sich um einen Schätzwert für die nicht bekannten künftig anfallenden Zahlungsströme. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen ergeben, höher ausfallen als durch den Best Estimate veranschlagt. Dieses mögliche Risiko wird durch die Risikomarge als Aufschlag auf den Best Estimate abgebildet.

### **D.2.3 Rückversicherung**

Aufgrund des Verkaufs der ARISA-Gesellschaften an verschiedene Muttergesellschaften im Dezember 2020 wurden die Rückversicherungsbeziehungen zwischen den ARISA-Gesellschaften abgelöst. Die Ablösungsvereinbarung wurde am 27. November 2020 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2020 unterzeichnet. Dabei wurden alle Rückversicherungsverträge außer dem Quotenrückversicherungsvertrag 2011-2013 abgelöst.

Das Illimité-Risiko (unbegrenzte Deckungssummen) in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung wurde bis zum Ablösestichtag über Schadenexzedenten-Rückversicherung (Schäden über EUR 2,5 Mio.) abgesichert. Dieser Vertrag wurde von der ARISA Ré an die ARISA SA abgetreten.

DARAG Deutschland AG ist als Rückversicherer für die Zeichnungsjahre 2011-2013 ab dem 22. Dezember 2020 bei der ARISA Ré (Beteiligung 50%) eingestiegen, um die entstehende Deckungslücke abzudecken. Damit wurde das Exposure der ARISA Ré auf null reduziert.

Der Quotenrückversicherungsvertrag für das Kraftfahrzeuggeschäft (Haftpflicht, Kasko, Rechtsschutz und Unfall) deckt die Zeichnungsjahre 2011-2013 und befindet sich seit 2014 in der Abwicklung.

Im Jahr 2021 wurden die zwischen der ARISA Ré und der Swiss Re (50%) sowie die mit der Darag Deutschland (50%) bestehenden Retrozessionsverträge (Schutz XS of Loss) von der ARISA Ré auf die ARISA Assurances S.A. übertragen.

Im Rahmen der Kommutation/Novation der Rückversicherungsverträge wurden die gegenseitig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten fixiert und nicht zahlungswirksam ausgeglichen.

### D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Folgende Tabelle zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten per 31.12.2021 (in TEUR):

Bilanzposition	SII	LuxGAAP
Verbindlichkeiten aus Rückversicherung	52	52
Sonstige Verbindlichkeiten	168	168
Latente Steuern	-5.618	0
<b>Summe</b>	<b>-5.398</b>	<b>220</b>

#### Latente Steuern

In der Solvency-II-Bilanz ergeben sich bedingt durch abweichende Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und LuxGAAP latente Steuerschulden (Deferred Taxes Liabilities) in Höhe von TEUR 5.618.

Für die Bewertung der übrigen Passiva wurden keine unterschiedlichen Bewertungsansätze verwendet.

### D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die ARISA Ré hat im Berichtsjahr keine alternativen Bewertungsmethoden angewendet.

### D.5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

## E. Kapitalmanagement

Die Politik der Gesellschaft zum Kapitalmanagement ist eng mit der Risikostrategie verzahnt. Das Kapitalmanagement hat zum Ziel, eine Solvabilitätsquote von 200% zu gewährleisten.

Diesbezüglich orientiert sich das Kapitalmanagement an der prognostizierten Entwicklung des SCR sowie der Eigenmittel. Ist im Planungszeitraum eine deutliche Unterschreitung der Zielsolvabilitätsquote zu erkennen, kann das Kapitalmanagement dagegen steuern.

### E.1 Eigenmittel

Unter Solvency II ergeben sich die Eigenmittel aus dem berechneten Überschuss der Vermögenswerte gegenüber den Verbindlichkeiten. Die Eigenmittel wurden anhand von Merkmalen wie Nachrangigkeit und Verfügbarkeit in Qualitätsklassen eingeteilt. Die gesamten Eigenmittel (Own Funds) der ARISA Ré zählen nach Solvency II zur Kategorie Tier 1. Zum 31.12.2021 betragen die Eigenmittel von ARISA Ré gemäß Solvency II insgesamt TEUR 41.001.

Zusammensetzung des Eigenkapitals per 31.12.2021 unter LuxGAAP:

Bilanzposition	Betrag
Gezeichnetes Kapital	20.000.000 €
Abzüglich nicht einbezahlten Kapitals	-10.000.000 €
Gesetzliche Rücklage	318.902 €
Ergebnis des Geschäftsjahres	11.664.866 €
<b>Gesamt</b>	<b>21.983.768 €</b>

Die EUR 10 Mio. nicht einbezahltes gezeichnetes Kapital sind nicht als Eigenmittel zu bewerten, da keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis eingeholt wurde. Diese müssen somit vom ausgewiesenen Eigenkapital abgezogen werden.

## **E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung**

Gemäß der aufsichtsrechtlichen Anforderung berechnet die Gesellschaft regelmäßig die Solvenz- und die Mindestkapitalanforderung gemäß der Standardformel. Da ARISA Ré auch zur internen Risikobeurteilung die Standardformel verwendet, stimmt die Solvenzkapitalanforderung mit dem in Abschnitt C.7 dargestellten Risikoprofil überein.

Solvenzkapitalanforderung per 31.12.2021 (in TEUR):

<b>Risikoart</b>	<b>Betrag</b>
Versicherungstechnisches Risiko	1.433
Marktrisiko	4.903
Kreditrisiko	51
Operationelles Risiko	159
Diversifikationseffekte	-927
Latente Steuern	-1401
<b>SCR</b>	<b>4.218</b>

<b>MCR</b>	<b>1.200</b>
------------	--------------

## **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko**

Die ARISA Ré wendet das durationsbasierte Untermodul „Aktienrisiko“ nicht an.

## **E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die ARISA Ré nutzt ausschließlich die Standardformel.

## **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Im Berichtszeitraum hat die ARISA Ré sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung eingehalten.

## **E.6 Sonstige Angaben**

Keine Angaben.